

Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hier: §§ 42,43

Zur Zeit finden keine Belehrungen durch das Kreisgesundheitsamt als Präsenzveranstaltungen statt.

Personen, die erstmals eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich aufnehmen, benötigen vor dem Beginn der Tätigkeit eine Belehrung nach §43 IfSG.

Als mögliche Alternative verweisen wir auf den Service einer ortsunabhängigen Online-Belehrung, die vom Gesundheitsamt des Rhein-Kreises-Neuss angeboten wird.

Dieser besondere technische Online-Service beinhaltet die jederzeit ableistbare Belehrung im Rahmen der Internetkommunikation.

Achten Sie bitte bei Ihrer Buchung unbedingt darauf, dass Sie nur eine Online-Belehrung buchen, dort das entsprechende Feld markieren.

Hier finden Sie den entsprechenden LINK:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/dienstleistungen/belehrung-nach-dem-infektionsschutzgesetz-gesundheitszeugnis/>

Bei sonstigen Fragen, Hinweisen und auch für Anmeldungen sobald die Belehrungen wieder im Gesundheitsamt Limburg-Weilburg stattfinden können, verwenden Sie bitte diese Email-Adresse: belehrungen@limburg-weilburg.de oder auch die Rufnummer 06431/296-692.